

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Lütjenburg nach § 27 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUVO) für das Wirtschaftsjahr 2015

Aufgrund des § 27 der KUVO in der Fassung vom 01.12.2008 in Verbindung mit § 14 des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung vom 28.02.2003 wird der Jahresabschluss 2015 der Stadtwerke Lütjenburg wie folgt bekannt gegeben:

Der Verwaltungsrat der Stadtwerke Lütjenburg hat am 28.09.2016 den Jahresabschluss 2015 in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Die Bilanzsumme im Wirtschaftsjahr 2015 beläuft sich auf 28.544.897,94 €.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Erträge in Höhe von 3.465.710,31 € und Aufwendungen in Höhe von 3.289.098,08 € aus und schließt somit mit einem Jahresüberschuss von 176.612,23 €.

Einen Anteil von 15.303,70 € des Jahresüberschusses, der auf den Bereich Schmutzwasser entfällt, in die Substanzerhaltungsrücklage einzustellen.

Der verbleibende Teil des Jahresgewinns Schmutzwasser in Höhe von 92.097,03 € soll mit dem Verlustvortrag verrechnet werden. Der verbleibende Jahresüberschuss des Teilbereiches Trinkwasser in Höhe von 50.550,55 € sowie der Jahresüberschuss im Teilbereich Regenwasser in Höhe von 18.660,95 € sollen auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage der Stadtwerke Lütjenburg vereinbar.

Der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Trinavis GmbH & Co. KG über die Pflichtprüfung für das Wirtschaftsjahr 2015 der Stadtwerke Lütjenburg AöR wurde zur Kenntnis genommen. Die Wirtschaftsprüfer haben den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 28.09.2016 erteilt (siehe Anlage). Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt.

Der Landrat des Kreises Plön -Gemeindeprüfungsamt- hat mit Verfügung vom 28.09.2016, Az.: 11-521.16.5.1 keine ergänzende Feststellungen getroffen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer können vom 14.11.2016 bis zum 25.11.2016 bei den Stadtwerken Lütjenburg -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Lütjenburg-, Oberstraße 7 (ehemaliges Stadtbauamt), Zimmer 12, eingesehen werden.

Lütjenburg, 01.11.2016

Stadtwerke Lütjenburg



Dennis Schulz
Vorstand

H. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 sowie zum Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 (Anlage 5) haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Lütjenburg AöR, Lütjenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG-SH wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und den ergänzenden Bestimmungen der KUVVO liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stadtwerke Lütjenburg AöR. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG-SH unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse

haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SWL. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die in der Erfolgsübersicht für das Wirtschaftsjahr 2014 zusammengefassten wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen."

Kiel, 9. September 2016

Trinavis GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Martina Lange
Wirtschaftsprüfer

Knud Oelerking
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.